

| | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SRL- Nummer | 290a |
| Titel | Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs |
| Abkürzung | |
| Datum | 11. November 1996 |
| Inkrafttreten | 1. Januar 1997 |
| Fundstelle | G 1996 343 |
| Änderungen | Tabelle (23KB) |
| Rechtstext | HTML PDF (93KB) |

Tabelle der Änderungen der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. November 1996 (G 1996 343)

| Nr. der Änderung | Ändernder Erlass | Datum | Kantonsblatt Jahrgang Seite | Gesetzsammlung Jahrgang Seite | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|------------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. | Änderung | 20. 1. 03 | — | G 2003 6 | § 3 | geändert |
| 2. | Änderung | 25. 3. 03 | — | G 2003 63 | § 2 | geändert |

SRL Nr. 290a

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 11. November 1996*

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 10 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹,

beschliesst:

I. Haftpflicht

§ 1 *Haftpflichtversicherung*

¹ Der gemäss § 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs² abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Zu deckendes Risiko ist die Haftung, für welche die Betreibungs- und Konkursbeamten und deren Stellvertreter sowie die ausseramtlichen Konkursverwalter, die Sachwalter und die Liquidatoren aus der Ausübung ihrer Tätigkeit subsidiär (vgl. § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³) aufzukommen haben. Der Versicherungsschutz hat sich insbesondere auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden (Nachhaftung),
- b. Die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken betragen,
- c. Der Selbstbehalt darf 10000 Franken nicht übersteigen,

* G 1996 343

¹ SRL Nr. 290

² SRL Nr. 290

³ SRL Nr. 290

d. Die «Besonderen Bedingungen» müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern mitzuteilen.»

² Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist mit einer Bescheinigung des Versicherers (Versicherungsnachweis) zu erbringen.

³ Hat die Gemeinde für alle Mitarbeiter der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und gilt diese auch für den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter, so muss keine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. In diesem Fall genügt eine Bestätigung des Versicherers, dass für den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter eine Haftpflichtversicherung besteht, die den Anforderungen gemäss Absatz 1a–d entspricht.

II. Konkursbeamte

§ 2 *Wahl der Konkursbeamten*

¹ Die Wahl der Konkursbeamten erfolgt nach der Regelung im Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001^{4,5}

² Bei Ersatzwahlen werden die Stellen im Kantonsblatt ausgeschrieben.

§ 3⁶ *Wahl der Mitarbeiter der Konkursbeamten*

Die Konkursbeamten wählen ihre Mitarbeiter (§ 66 Unterabsatz b Personalgesetz vom 26. Juni 2001⁷).

III. Finanzinspektorat

§ 4 *Kontrolle der Rechnungsführung der Konkursämter*

¹ Die kantonale Finanzkontrolle hat vorab die Betriebsrechnung der Konkursämter zu prüfen.

⁴ SRL Nr. 51

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 25. März 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 63).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 20. Januar 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 6).

⁷ SRL Nr. 51

² Zusätzlich hat sie folgende Überprüfungen der Konkursbuchhaltung vorzunehmen:

- a. Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung (Bilanzvortrag, Vollständigkeit und Richtigkeit der einzelnen Bilanzpositionen, Buchführung allgemein),
- b. Bestandes- und Verkehrsprüfungen zu den einzelnen Bilanzpositionen jeweils per 31. Dezember,
- c. stichprobenweise Prüfung von Konkursbelegen und Abstimmung mit den in der Bilanz ausgewiesenen Kontokorrenten,
- d. Abklärung, ob der Erlös, nach Abzug der Kosten und Gebühren, richtig verteilt wurde und ob der Nettoerlös mit dem jeweils geführten Kontokorrent übereinstimmt.

³ Dieser Überprüfung sind auch die ausserordentlichen und ausseramtlichen Konkursverwaltungen gegen angemessene Gebühr unterworfen. Damit kann im Einzelfall auch eine aussenstehende Revisionsfirma beauftragt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. November 1996

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Wey

Der Kanzleichef: Meier